

## 1.2 Landschaftsschutzgebiete nach § 21 Landschaftsgesetz

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die unter der Ziffer 1.2 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen ..."

Die einzelnen Landschaftsschutzgebiete, der jeweilige Schutzzweck, die speziellen Verbote und Gebote werden unter der Ziffer 1.2 "Besondere Festsetzungen ..." lfd. Nrn. 1 - 54 festgesetzt.

Die Bezeichnungen der Gemarkungen, Fluren und Flurstücke sind dem im Anhang befindlichen Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

Nach § 21 Landschaftsgesetz werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
  - b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
  - c) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung
- erforderlich ist.

### Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

#### A. Verbote:

- I. In den Landschaftsschutzgebieten sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Verbote zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen erfolgen gemäß § 34 (2) Landschaftsgesetz.

Es ist untersagt:

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Bauordnung für das Land NRW, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen
- 2) Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr beziehen
- 3) Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen
- 4) Straßen, Wege und Plätze zu errichten sowie Stellplätze für Wohnwagen und Kfz bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern

Dazu zählen u.a.:

- Landungs-, Boots- und Angelstege und sonstige Einrichtungen des Luft- und Wassersports
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
- Dauercamping- und Dauerzeltplätze
- Sport- und Spielplätze
- Lager- und Ausstellungsplätze
- aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, Bühnen und ähnliche Aufbauten
- künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine bauliche Anlagen sind, ist gemäß BauO NW deren Errichtung oder Anbringen nur in begrenztem Umfang zulässig.

Dazu zählen u.a.:

- Wohnmobilität, Wohncontainer oder Mobilheime.

- |   |  |
|---|--|
| 5) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländemodellierungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen  | Dazu zählt u.a. :<br>- das Einebnen von Blänken, Bodenwellen und -vertiefungen.  |
| 6) oberirdische und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern, sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern   | Dazu zählen u.a. :<br>- Frei- und Rohrleitungen, Erdkabel.   |
| 7) auf Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege-, Park- und Stellplätze oder Hofräume zu fahren oder dort Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen   | Gemäß § 3 Abs. 1 e) Landesforstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Wegen.<br><br>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebau material für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.   |
| 8) auf Flächen außerhalb der entsprechend freigegebenen oder gekennzeichneten Straße und Wege zu reiten   |  |
| 9) Fischteiche oder Gewässer anzulegen oder die Gestalt einschließlich Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören, ferner Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, den Grundwasserflurabstand zu ändern oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen | Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt.<br><br>Es wird jedoch auch die diesbezügliche Beteiligung der Landschaftsbehörden (siehe Ziffer 1.0) verwiesen.<br><br>Dieses Verbot gilt auch für Fischteiche und die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.<br><br>Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch das Verlegen von Drainagen. |
| 10) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, oder zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren sowie Bootsstege oder Einrichtungen für den Wassersport zu errichten oder Wassersport auszuüben.   |  |
| 11) Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen   |  |
| 12) Klärschlamm auszubringen sowie Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, wegzuerwerfen, zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder in Gewässer oder ins Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen                          | Das Verbot gilt insbesondere für feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Altmaterial und Schutt. Fortgeworfene und verbotswidrig abgelagerte Abfälle sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Landesabfallgesetz von den betroffenen Städten einzusammeln und zu den Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern. Bei Foliensilos und Feldmieten sind Basisabdichtungen und Gär-saftauffanggruben anzulegen.                    |
| 13) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und der Rinde und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen.                                     | Hierzu zählen:<br><br>Ufergehölze, Röhricht- oder Schilfbestände, Büsche, Feldhecken, Wallhecken, Feldgehölze, Obstbäume, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes.   |

- |  |   |
|--|---|
| 14) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen zu fangen, zu entnehmen, zu töten, zu verletzen, zu beschädigen, zu beunruhigen; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen | <p>Eine Beunruhigung kann z.B. auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lärmen</li> <li>- Ausuchen und Nachstellen</li> <li>- Fotografieren und Filmen</li> <li>- freilaufende Hunde.</li> </ul>   |
| 15) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen  |   |
| 16) Wildfutterstellen einzurichten sowie in oder an Gewässern Fütterungen vorzunehmen  |   |
| 17) zu lagern oder Feuer zu machen   | Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.   |
| 18) Drachen, Flug- und Schiffsmodelle oder Leichtflugzeuge zu betreiben  |   |
| 19) Anpflanzungen mit nicht standortgerechten einheimischen Gehölzen vorzunehmen   |   |
| 20) Grünland umzuwandeln oder umzubereiten   | <p>Das Verbot beinhaltet auch den Umbruch des Grünlandes zum Zwecke des Futtergrasanbaus.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Grünlandstandorte ergibt sich aus der Karte "Nutzungseignungen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Duisburg"</p> <p>(vergleiche Ziffer 4.9 lfd. Nr. 1 - 42)</p> <p>Das Verbot kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Im Falle dieser nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte ist gutachterlich durch die Landwirtschaftskammer darzulegen, ob eine unzumutbare Beeinträchtigung vorliegt. Von dem Verbot kann eine Ausnahme erteilt werden.</p> |
| 21) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.   |   |

**B. Gebote:**

keine

C. Unberührt von den Verboten bleiben, soweit dies nicht für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete durch spezielle Verbote und Gebote eingeschränkt wird:

1) die in dem Kapitel 1.0 (Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft) genannten Maßnahmen

2) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen und sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang

soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, bleiben folgende Tätigkeiten ebenfalls von den Verboten unberührt:

- das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit durch die Nutzungsberechtigten
- die Errichtung offener Melkstände, Selbsttränken und offener Schutzhütten für das Weidevieh
- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Kultur- und Weidezäunen
- das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist sowie an eingerichteten öffentlichen Feuerstellen
- die vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Kompost und Dünger
- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus soweit keine Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden, in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde
- der Erhalt und die Unterhaltung genehmigter Entwässerungsanlagen
- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus

Die Verbote 1, 5, 9, 11, 12, 13 und 19 gelten im übrigen uneingeschränkt

3) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd

Soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, bleiben folgende Tätigkeiten ebenfalls von den Verboten unberührt:

- die Hege
- die Errichtung von Wildfütterungen in Notzeiten, Jagdhochsitzen und offenen Ansitzleitern
- die Anlage von Wildäckern
- das Aussetzen von Wild im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- die Verpflichtung zur Nachsuche und zum Erlegen angeschossenen oder verletzten Wildes

die Verbote 14, 15 und 16 gelten im übrigen uneingeschränkt

Die Errichtung von Jagdhochsitzen und Wildfütterungen und die Anlage von Wildäckern soll auf Flächen mit schutzwürdiger naturnaher Vegetation unterbleiben.

- 4) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei einschließlich
- des Befahrens von Gewässern durch den Nutzungsberechtigten

Die Verbote 9, 14, 15 und 16 gelten im übrigen uneingeschränkt

- 5) Maßnahmen im Rahmen der ortsüblichen Nutzung von Hausgärten und Hofanlagen
- 6) die ordnungsgemäße und sachgerechte Nutzung und Pflege von Baumbeständen außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. mit der Maßgabe, daß deren Fortbestehen nicht gefährdet wird
- 7) das Sammeln von Pilzen, Beeren, Blüten und Samen in geringer Menge für den eigenen Gebrauch, soweit die Pflanzen nicht dem besonderen Artenschutz unterstehen
- 8) die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen
- 9) die Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen durch die Nutzungsberechtigten
- 10) das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen für:
- Gewässer I. Ordnung
  - alle anderen Gewässer im Rahmen der Gewässerunterhaltung
  - die Durchführung von Rettungseinsätzen

Hierzu zählt auch das Abfischen von Restwasserflächen in Mulden und sonstigen Geländevertiefungen nach Rückgang von Hochwasser des Rheins und der Ruhr.

#### D. Ausnahmen

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 1 für Nutzungsänderungen sowie für Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 6, u. a. dem Verbot 20 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

**Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete**

Die folgenden Teile von Natur und Landschaft, lfd. Nrn. 1 - 54, werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

**1.2.1 Schutzgegenstand:****"Am Rubbert"**

nördlich der Kaiserstraße, westlich der Heerstraße, in Walsum.

Flächengröße 12,23 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen als Grünland genutzten überflutungsfreien Altstromrinnenbereich, der durch Baumreihen, Einzelbäume und Gehölzstreifen parzelliert wird
- einen zum Teil verbuschten Bahndamm
- als Grünland, Sonderkultur und Acker genutzte Niederterrassenflächen mit einzelnen Gebäuden.

Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Entwicklungsraum 1.1.1

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	4.2	lfd. Nr.	1
	4.6.2	lfd. Nr.	24
	4.6.3	lfd. Nr.	1
	4.6.5	lfd. Nr.	37
	4.6.8	lfd. Nr.	84
	4.8	lfd. Nr.	1
	4.9	lfd. Nr.	1

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz als Pufferzone zum angrenzenden Naturschutzgebiet Rheinaue Walsum und seiner hohen strukturellen Vielfalt

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente

der naturnahen Ausprägung der Altstromrinnenbereiche.

**A. Verbot:**

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen in der Altstromrinne vorzunehmen.

## 1.2.2 Schutzgegenstand:

**Ruloffsbusch**

westlich der Stadtgrenze zu Dinslaken, östlich der Friedrich-Ebert-Straße in Vierlinden.

Flächengröße 11,59 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen alten Waldbestand, bestehend aus Eichen-Birkenwald und Birkenwald sowie eine kleine Parzelle mit Erlenstangenholz
- kleine Grünland- und Brachflächen
- einen Bolzplatz
- eine Bahnlinie.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.2.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24 und 25 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 2.2 lfd. Nr. 1  
3.2 lfd. Nr. 1

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c)  
Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaus-  
haltes

Das Gebiet ist schutzwürdig auf-  
grund:

seiner Funktion für den Biotop-  
und Artenschutz

- der hohen strukturellen Vielfalt
- der Bedeutung der Waldfläche als Brut-, Rast-  
und Nahrungsbiotop für zahlreiche u.a. seltene  
und gefährdete Vogelarten (vergleiche Grundlagen-  
karte II b: Schutzwürdiges Gebiet 2)

der Bedeutung der Brachfläche als Standort einer  
artenreichen Flora und Lebensraum für Insekten

der Sicht- und Immissionsschutzfunktion der Wald-  
fläche gegenüber der geplanten BAB 59 n

der Bedeutung der Waldfläche für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des  
Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung des Waldran-  
des und der Gehölzbestände

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und der Nutzbarkeit  
für die Naherholung

seiner Bedeutung als Grünverbindung zwischen Vier-  
linden und der Rheinaue Walsum.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist  
geboten:

1. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume  
über ihr Umtriebsalter hinaus
2. die Sperrung von Fußwegen gegen Befahren durch ge-  
eignete Maßnahmen.

## 1.2.3 Schutzgegenstand:

**Driesenbusch**

sowie Waldflächen nördlich der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und des Nordhafens Walsum, zwischen Walsum und Vierlinden.

Flächengröße 72,90 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen größeren zusammenhängenden Laubwaldkomplex mit zum Teil älterem Baumbestand, überwiegend Buche und Eiche, in inselartiger Lage
- kleinere, überwiegend jüngere Waldbestände, die von Bahnlinien und Straßen durchschnitten werden
- einen Halbtrockenrasen nördlich des Hafens Walsum.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.3.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 3.1 lfd. Nrn. 1  
 3.2 lfd. Nrn. 2, 3.1 - 3.8  
 3.3 lfd. Nrn. 1, 2.1, 2.2  
 4.10 lfd. Nrn. 1 und 2

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der lokalen Bedeutung des Driesenbusches als Inselbiotop
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher zum Teil seltener und gefährdeter insbesondere höhlenbrütender Vogelarten
- seiner Bedeutung als Standort zum Teil seltener und gefährdeter Pflanzenarten (vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 3)

der Bedeutung der Waldflächen für den Sicht- und Immissionsschutz sowie für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der Waldränder

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und der Nutzbarkeit für die Naherholung inmitten eines dicht besiedelten Raumes

seiner Bedeutung als Grünverbindung zwischen Vierlinden und der Rheinaue Walsum.

**. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus
2. Der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten
3. die Sicherung von Ruhezeiten durch eine geeignete Wegeführung.

## 1.2.4 Schutzgegenstand:

**Rheinaue Nordhafen**

südlich des Nordhafens Walsum.

Flächengröße 23,06 ha

Das Gebiet umfaßt:

- zum Teil periodisch überflutete als Grünland genutzte sowie brachliegende Rheinauenbereiche
- zwei kleine Waldparzellen, Gehölzgruppen und -streifen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Teil des Entwicklungsraumes 1.1.5

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	3.3	lfd. Nr.	3
	4.9	lfd. Nr.	41

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der hohen strukturellen Vielfalt des Rheinvorlandes
- der Bedeutung als Ergänzungsfläche zum benachbarten Naturschutzgebiet Rheinaue Walsum (vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 1)

2. seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung als naturnahes für das Landschaftsbild typisches Überschwemmungsgebiet des Rheins

der gliedernden und belebenden Wirkung der Landschaftsbestandteile

3. des prägenden Landschaftsteiles Rheinufer

wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren bis hohen Bedeutung für das Naturerleben.

**A. Verbot:**

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

Erstaufforstungen im Rheinvorland vorzunehmen

**B. Gebot:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

Der Erhalt der Überschwemmungsdynamik

## 1.2.5 Schutzgegenstand

**Sassenhof**

Landwirtschaftliche Flächen westlich der Stadtgrenze zu Oberhausen, nördlich des Revierparks Matternbusch, in Wehofen.

Flächengröße 51,60 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen Bahndamm mit lückigem Gehölzbewuchs
- überwiegend ackerbaulich genutzte Bereiche
- kleine Brachflächen, hofnahe Wohngrünflächen mit Gehölzbeständen sowie einzelne Gebäude.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 2.1.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24, 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 2.1 lfd. Nr. 3  
 3.2 lfd. Nr. 4  
 4.6.3 lfd. Nrn. 2 - 3  
 4.6.6 lfd. Nr. 12  
 4.6.7 lfd. Nrn. 11 - 13, 195  
 4.6.8 lfd. Nrn. 2 - 3

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für das Naturerlebnis und die Erholung sowie den Biotop- und Artenschutz.

## 1.2.6 Schutzgegenstand:

**Mattlerbusch und Freizeitpark Hamborn**

zwischen der Obere Holtener Straße im Osten und der Fahrner Straße im Westen, in Röttgersbach.

Flächengröße 29,80 ha

Das Gebiet umfaßt:

- den Mattlerbusch, überwiegend Stieleichenwald mit älteren Buchen und Eichenbeständen und zum Teil hohem Birkenanteil
- jüngere gemischte Laubholzbestände zum Teil parkartig aufgelockert und von vielen Wegen durchzogen
- den ausgebauten Röttgersbach.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 1.1.4 und 1.2.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	3.2	lfd. Nrn.	6.1 - 6.3
	4.1	lfd. Nr.	134
	4.6.3	lfd. Nr.	53
	4.6.5	lfd. Nr.	41
	4.6.7	lfd. Nr.	196
	4.6.8	lfd. Nr.	88

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der hohen strukturellen Vielfalt
- der lokalen Bedeutung des Mattlerbusches als Inselbiotop
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher, insbesondere höhlenbrütender Vogelarten

seiner Bedeutung als Standort zum Teil seltener Pflanzenarten (vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 5)

der Bedeutung der Waldflächen für den Klimaausgleich

der Immissionsschutzfunktion der Waldflächen

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Waldränder und Gehölzbestände

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und der hohen Nutzbarkeit für die Naherholung inmitten eines dicht besiedelten Raumes

seiner Bedeutung als Bestandteil des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Revierpark Mattlerbusch.

**B Gebot:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus.

## 1.2.7 Schutzgegenstand:

**Ardeshof**

Landwirtschaftliche Flächen zwischen der Obere Hol-  
tener Straße im Norden und der Sterkrader Straße  
im Süden, in Röttgersbach

Flächengröße 82,24 ha

Das Gebiet umfaßt:

- überwiegend ackerbaulich genutzte Bereiche, die lediglich durch Gehölzgruppen und -streifen, Baumgruppen, Hecken und Obstwiesen an den wenigen Hofanlagen strukturiert werden

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 2.2

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	2.1	lfd. Nr.	7
	2.2	lfd. Nr.	3
	4.1	lfd. Nrn.	135 - 137
	4.6.3	lfd. Nr.	9, 11
	4.6.5	lfd. Nr.	9, 42
	4.6.6	lfd. Nr.	13
	4.6.7	lfd. Nrn.	16-19, 21-24
	4.6.8	lfd. Nr.	4

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschaftsgesetz

1. zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für das Naturerlebnis und die Erholung sowie den Biotop- und Artenschutz

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen
2. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen

## 1.2.8 Schutzgegenstand:

**Baerler Leitgraben/Lohkanal**

zwischen Orsoy und Baerl.

Flächengröße 92,53 ha

Das Gebiet umfaßt:

- überwiegend als Grünland genutzte Altstromrinnen- und Auenbereiche
- die relativ naturnahen Verläufe des Baerler Leitgrabens und des Lohkanals
- ein dichtes Netz von Gehölzstreifen und -gruppen, Hecken, Kopfbaum- und Baumreihen und Obstwiesen
- eine ausgeprägte Terrassenkante.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.6.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	3.2	lfd. Nrn.	8.1 - 8.2
	3.3	lfd. Nr.	4
	4.1	lfd. Nr.	50
	4.3	lfd. Nrn.	4.1 - 4.3
	4.6.2	lfd. Nrn.	3 + 5, 25-29
	4.6.5	lfd. Nrn.	14, 38, 46
	4.6.7	lfd. Nrn.	27, 81
	4.6.8	lfd. Nrn.	5 + 14, 85-87
	4.9	lfd. Nrn.	3.1 - 3.3

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der hohen strukturellen Vielfalt
- der alten und artenreichen Gehölzbestände
- der Bedeutung als Lebensraum mehrerer zum Teil gefährdeter Amphibienarten
- der Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher, zum Teil gefährdeter Vogelarten
- des Vorkommens gefährdeter Säugetierarten und einer seltenen Pflanzenart

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 6)

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente und der naturnahen Ausprägung der Altstromrinnenbereiche

der Terrassenkante als prägender Landschaftsteil

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und seiner mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung.

**A. Verbot:**

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen vorzunehmen.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen
2. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen.
3. das Abzäunen der Waldflächen gegen Weidevieh

## 1.2.9 Schutzgegenstand:

**Binsheimer Feld**

zwischen Orsoy und der Aue des Baerler Leitgrabens und des Lohkanals im Norden und Westen der Orsoyer Straße und dem Rheindeich im Süden, in Binsheim.

Flächengröße 412,88 ha

Das Gebiet umfaßt:

- überflutungsfreie sandige Auenbereiche
- große zusammenhängende, zum Teil durch Bergsenkungen vernähte, intensiv ackerbaulich genutzte, von Wirtschaftswegen durchzogene Flächen
- kleine Grünlandflächen im Grenzbereich zur Altstromrinne
- einzelne kleine Gehölzgruppen, Einzelbäume und eine Allee
- archäologische Bodendenkmäler: 4 Geschützstellungen - Neuzeit/ 2. Weltkrieg.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 2.3.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.6.1 lfd. Nrn. 5 - 8,  
10 - 12  
4.6.3 lfd. Nrn. 4, 6 - 8  
4.6.5 lfd. Nrn. 7 und 8  
4.6.6 lfd. Nr. 14  
4.6.7 lfd. Nrn. 25 - 26,  
28 - 29,  
31 - 26,  
40 - 41  
4.6.8 lfd. Nrn. 6 - 8,  
12 - 14

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seiner Bedeutung als Nahrungs- und Durchzugsgebiet für zahlreiche, zum Teil gefährdete Vogelarten (vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 7)

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, das Naturerlebnis und die Erholung, die Sicherung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Ww) und den Erosionsschutz.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen
2. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen

## 1.2.10 Schutzgegenstand:

**Lohheidese**

und angrenzende Flächen südlich der Stadtgrenze zu Rheinberg, östlich der Stadtgrenze zu Moers, nördlich des Lohkanals, westlich der Bahnlinie in Lohheide.

Flächengröße 193,86 ha

Das Gebiet umfaßt:

- große durch Abgrabung entstandene Wasserflächen
- in Betrieb befindliche Auskiesungsbereiche
- angrenzende sowohl ackerbaulich als auch als Grünland genutzte Bereiche, zerstreut liegenden Hofanlagen und Gebäude mit Gärten und Obstwiesen
- vier kleinere Abgrabungsgewässer mit zum Teil steilen Uferböschungen, zum Teil Schlammuffern
- zahlreiche Gehölzstreifen und -gruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Hecken, eine Allee sowie junge Aufforstungsflächen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 4.1, 4.2 und 1.1.7.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 3.1 lfd. Nrn. 10.1 - 10.3  
4.1 lfd. Nr. 51  
4.6.3 lfd. Nr. 5  
4.6.5 lfd. Nrn. 11, 39, 40

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der hohen strukturellen Vielfalt
- der Bedeutung der Gewässer als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope zahlreicher u.a. gefährdeter Vogelarten
- der Bedeutung der Kleingewässer als Standorte einer artenreichen Flora mit zum Teil seltenen und gefährdeten Arten

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Landschaftsbestandteile

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und der mittleren Nutzbarkeit für die Erholung

seines Potentials zur Verbesserung und Herstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für das Naturerleben und die Erholung

seiner Bedeutung als Bestandteil des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Baerler Busch/Lohheidesees.

**A. Verbote:**

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung des westlichen Teils des Lohheidesees
2. die Ausstattung des Bereiches an der Straße Am Westerfeld für eine intensive Freizeit- und Erholungsnutzung
3. das Betreten der Vogelschutzinseln und Halbinseln
4. das Anlegen und Verankern von Wassersportfahrzeugen an den Inseln und naturnahen Halbinseln.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die natürliche Entwicklung der Kleingewässer der zwei Inseln im Lohheidesees und des westlichen Teils des Lohheidesees im Sinne des Naturschutzes und der Landespflege
2. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen
3. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen.

**C. Unberührtheiten:**

Unberührt von den Verboten unter Ziffer 1.2 und den o. g. Verboten und Geboten bleiben:

1. das Befahren des Gewässers und das Tauchen im Rahmen der Erholung und des Wassersports

**D. Ausnahmen:**

1. die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 10 für das Errichten von Bootsstegen und Einrichtungen für den Wassersport.

## 1.2.11 Schutzgegenstand:

**Baerler Busch, Lohkanal**

südlich des Lohheidesees, nördlich und östlich der Stadtgrenze zu Moers, westlich von Baerl.

Flächengröße 11.1 257,65 ha  
11.2 66,34 ha

insgesamt 323,99 ha

Das Gebiet umfaßt:

- ein gut erschlossenes ausgedehntes Waldgebiet überwiegend aus Eichenmischwald mit eingestreuten Birken und Kiefern, einigen jungen Aufforstungsflächen mit Kiefer, Buche und Bergahorn und Buchenaltholzbeständen
- die größtenteils als Grünland genutzte Aue des Lohkanals
- einzelne Hofanlagen, Gebäude und Hausgärten
- zahlreiche Gehölzstreifen und -gruppen, Einzelbäume und Obstgehölze.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.7.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 11.1

Ziffern: 3.2 lfd. Nrn. 7.1 - 7.4  
3.3 lfd. Nr. 5.1  
4.1 lfd. Nrn. 53, 138  
4.3 lfd. Nr. 5  
4.6.2 lfd. Nr. 4  
4.6.5 lfd. Nrn. 12, 43 - 45  
4.6.7 lfd. Nr. 30  
4.9 lfd. Nr. 4

für 11.2

Ziffern: 3.1 lfd. Nrn. 17, 18  
3.2 lfd. Nrn. 7.5, 7.6  
3.3 lfd. Nr. 5.2  
4.8 lfd. Nr. 3

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der hohen strukturellen Vielfalt
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher, zum Teil seltener und gefährdeter, insbesondere höhlenbrütender Vogelarten
- der artenreichen Vegetation der Aue und des Waldgebietes mit gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften und zum Teil seltenen Pflanzenarten
- des Vorkommens gefährdeter Säugetierarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 9)

der Bedeutung der Waldflächen für den Sicht- und Immissionsschutz sowie für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gut entwickelten Waldränder und Gehölzbestände

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und der hohen Nutzbarkeit für die Erholung

seiner Bedeutung als Bestandteil des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Baerler Busch/Lohheidensee.

**B. Gebote:**

zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung von Althölzern und Höhlenbäumen

## 1.2.12 Schutzgegenstand:

**Rheinaue "Hinter dem neuen Damm" in Niederhalen und "In den Rheinkämpfen" "Hombergerort"**

westlich des Rheins, südlich von Baerl, östlich der Verbands- und der Rheinstraße, nördlich des Eisenbahnhafens in Homberg.

Flächengröße	12.1	86,79 ha
	12.2	123,22 ha
	12.3	134,94 ha
	12.4	4,54 ha

insgesamt 349,49 ha

Das Gebiet umfaßt:

- periodisch überflutete größtenteils als Grünland aber auch als Ackerland genutzte Auenbereiche
- in Niederhalen ein dichtes Netz von Gehölzstreifen und -gruppen, Hecken, Baum- und Kopfbaumreihen, Einzelbäumen, eine Allee und Obstwiesen
- einen kleinen Laubwaldbestand am Dachsberg
- ungenutzte Rheinuferstreifen
- ein mit dem Rhein in Verbindung stehendes Abgrabungsgewässer
- archäologische Bodendenkmäler: Straßenstation Dachsberg - Römerzeit  
Siedlung offen - Mittelalter, Neuzeit.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Teile der Entwicklungsräume 1.1.5, 2.5 und 5.5.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24, 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 12.1

Ziffern: 2.2 lfd. Nr. 14  
4.6.1 lfd. Nr. 9  
4.6.3 lfd. Nr. 4  
4.6.7 lfd. Nrn. 36 - 38, 42  
4.6.8 lfd. Nrn. 10 und 11

für 12.2

Ziffern: 2.1 lfd. Nrn. 8 und 9  
3.2 lfd. Nr. 10  
4.6.5 lfd. Nr. 15  
4.9 lfd. Nrn. 5.1 - 5.3

für 12.3

Ziffern: 2.1 lfd. Nrn. 8 und 11  
4.1 lfd. Nrn. 140  
4.6.1 lfd. Nr. 14  
4.6.3 lfd. Nrn. 12 - 14  
4.6.6 lfd. Nr. 17  
4.6.7 lfd. Nr. 48 und 59  
4.6.8 lfd. Nr. 19  
4.9 lfd. Nrn. 5.4 und 9.1  
4.10 lfd. Nr. 5

für 12.4

Ziffern: 4.9 lfd. Nrn. 9.2 - 9.3

**Schutzzweck:**

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der zum Teil hohen strukturellen Vielfalt
- seiner Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet zahlreicher, zum Teil seltener und gefährdeter Vogelarten
- der artenreichen Vegetation der Brachflächen mit zum Teil seltenen Arten
- des Vorkommens gefährdeter Säugetierarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 10 und 13)

seines Potentials zur Verbesserung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, das Naturerlebnis und die Erholung

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Landschaftsbestandteile, bzw. des kulturhistorischen Dokumentes Heckenlandschaft, im Bereich Niederhalten

des prägenden Landschaftsteiles Rheinufer

seiner Bedeutung als naturnahes für das Landschaftsbild typisches Überschwemmungsgebiet des Rheines

3. der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren bis hohen Bedeutung für das Naturerleben und seiner geringen bis mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung.

**A. Verbot:**

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen im Rheinvorland vorzunehmen

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
2. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen
3. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen.

## 1.2.13 Schutzgegenstand:

**rekultivierte Halde "Alsumer Kippe"**

westlich der Alsumer Straße,

**die Auenbereiche "Kniep-Alsumer-Ward", "Das Flaak", Ferkenweide und Kerkhof's Acker**

östlich und nördlich des Rheins, nördlich des Eisenbahnhafens in Ruhrort.

Flächengröße	13.1	145,61 ha
	13.2	65,72 ha

insgesamt		211,33 ha
-----------	--	-----------

Das Gebiet umfaßt:

- eine größtenteils aufgeforstete und mit Wegen ausgestattete fast abgeschlossene Hausmüll- und Bauschuttdeponie
- die periodisch überflutete, als Grünland genutzte "Kniep-Alsumer-Ward" mit temporär wasserführenden Altarmen, breiten Sandbänken und alten Pappelbeständen
- den Rheindeich und die Hochuferbereiche
- parkartig gestaltete Uferbereiche südöstlich Beeckerwerth mit geringem Gehölzbestand.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.10 sowie Teile der Entwicklungsräume 1.1.5, 2.5, 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.4.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24, 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 13.1

Ziffern:	2.2	lfd. Nr.	4
	3.2	lfd. Nr.	9
	4.6.1	lfd. Nrn.	13
	4.6.7	lfd. Nrn.	43 und 47
	4.9	lfd. Nr.	6.1

für 13.2

Ziffern:	4.6.1	lfd. Nr.	13
	4.6.7	lfd. Nr.	47
	4.6.8	lfd. Nr.	21
	4.9	lfd. Nrn.	6.2 und 6.3

**Schutzzweck:**

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der zum Teil hohen strukturellen Vielfalt
- seiner Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop zahlreicher, zum Teil seltener und gefährdeter Vogelarten
- der artenreichen und typischen Vegetation der Rheindeiche mit gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften und zum Teil seltenen und gefährdeten Pflanzenarten und einer artenreichen Insektenfauna

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 11)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

der Sicht- und Immissionsschutzfunktion der bewaldeten Halde und der Hochufer

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente und der naturnahen Ausprägung der Altarmbereiche in der "Kniep-Alsumer-Ward"

des prägenden Landschaftsteiles Rheinufer

seiner Bedeutung als zum Teil naturnahes für das Landschaftsbild typisches Überschwemmungsgebiet des Rheins

3. der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren Bedeutung für das Naturerleben und seiner mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung.

**A. Verbote:**

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der wasserführenden Altarme
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 15. November bis zum 31. August.
3. Erstaufforstungen im Rheinvorland vorzunehmen.

Befreiungen von dem Verbot können für jegliche Tätigkeiten, die für die Sicherheit des Deiches notwendig sind, in begründeten Fällen von der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. das Abzäunen der Ufer und Gehölze gegen Weidevieh
2. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
3. der Aushieb der Hybrid-Pappelbestände in der "Kniep-Alsumer-Wald" und deren Ersatz durch einheimische standortgerechte Laubholzarten
4. Freihalten des Haldensüdhangs der Kippe Alsum von Gehölzen und Überführung in einen Trocken- bzw. Halbtrockenrasen.

## 1.2.14 Schutzgegenstand:

**Stalbergshof**

und landwirtschaftliche Flächen nordwestlich und nordöstlich des Autobahnkreuzes Duisburg-Oberhausen in Neumühl.

Flächengröße	14.1	11,32 ha
	14.2	10,94 ha

insgesamt		22,26 ha
-----------	--	----------

Das Gebiet umfaßt:

- zwei überwiegend ackerbaulich, kleinflächig als Grünland-, Gebäude- und Wohngrünfläche genutzte Räume
- wenige Einzelbäume und eine Hecke.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 2.4.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 14.1 keine

für 14.2

Ziffern:	2.1	lfd. Nr.	30
	4.1	lfd. Nr.	144
	4.6.7	lfd. Nr.	45
	4.6.8	lfd. Nr.	15

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschaftsgesetz

1. zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines Potentials zur Herstellung bzw. Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Sicht- und Immissionsschutz.

## 1.2.15 Schutzgegenstand:

**Alte Emscher in Duisburg**

Waldflächen südlich der BAB 42, östlich der Neumühler Straße, nördlich der Bonhoeffer Straße in Obermeiderich

Flächengröße	15.1	0,95 ha
	15.2	12,20 ha

insgesamt		13,15 ha
-----------	--	----------

Das Gebiet umfaßt:

- einen alten Laubmischwald
- junge Aufforstungsflächen aus Laubgehölzen
- Brach- und Wohngrünflächen mit altem Baumbestand und Gehölzgruppen
- den kanalisiertem Verlauf der Alten Emscher.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.13.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 15.1 keine

für 15.2

Ziffern:	3.2	lfd. Nrn.	11.1 - 11.3
	3.3	lfd. Nr.	6
	4.1	lfd. Nr.	143

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Sicht- und Immissionsschutzfunktionen

seines Potentials zur Verbesserung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz

2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren bis hohen Bedeutung für das Naturerleben und seiner mittleren bis hohen Nutzbarkeit für die Erholung als wohnungsnaher innerstädtischer Freiraum.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung von Höhlenbäumen und einzelnen Althölzern über ihr Umtriebsalter hinaus
2. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten.

## 1.2.16 Schutzgegenstand:

**Baggersee "Lohmannsheide", "Kerlenhof", "Auf dem Gerdtbusch", "Gerdt", "Fuchsberg"**

südlich der Kastellstraße, westlich der Rheinstraße, nördlich der Stadtgrenze zu Moers und der Kohlenstraße, östlich der Grafshafter Straße und der Stadtgrenze zu Moers.

Flächengröße 16.1 8,26 ha  
16.2 95,60 ha

insgesamt 103,86 ha

Das Gebiet umfaßt:

- ein von einem dichten Gehölzsaum umgebenes Abgrabungsgewässer
- durch zahlreiche Bahnlinien, Straßen und Wege zerschnittene, zum Teil als Acker, in der Aue des Gerdtbaches überwiegend als Grünland genutzte Flächen
- drei kleine Laubwaldbestände
- zerstreut liegende Hofanlagen und Gebäude mit zum Teil großen Gärten und Obstwiesen
- eine Brachfläche
- in Teilbereichen Gehölzstreifen und -gruppen, Hecken, Einzelbäume und Baumreihen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 1.1.11, 1.1.16, 2.6, 2.7 sowie einen Teil des Entwicklungsraumes 5.5.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24, 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 16.1 keine

für 16.2

Ziffern: 2.1 lfd. Nr. 10  
3.1 lfd. Nr. 23  
3.2 lfd. Nrn. 14 und 15.2  
4.1 lfd. Nr. 139  
4.6.2 lfd. Nr. 6  
4.6.3 lfd. Nrn. 15, 16  
4.6.5 lfd. Nrn. 16 und 47  
4.6.7 lfd. Nrn. 51 - 55, 58  
4.6.8 lfd. Nrn. 16 - 18  
4.8 lfd. Nrn. 8.1 - 8.6  
4.9 lfd. Nr. 7

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner in Teilbereichen hohen strukturellen Vielfalt

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, den Sicht- und Immissionsschutz sowie das Naturerlebnis und die Erholung

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Landschaftsbestandteile in Teilbereichen

der teilweise naturnahen Ausprägung der Altstromrinnen und Auenbereiche am Gerdtbach.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen
2. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen

## 1.2.17 Schutzgegenstand:

**Waldgebiet, Baggersee 'Vogelwiese'**

östlich und westlich der Meerbergstraße sowie östlich und westlich der Stepelsche Straße in Beekerwerth.

Flächengröße	17.1	25,56 ha
	17.2	10,67 ha

insgesamt		36,23 ha
-----------	--	----------

Das Gebiet umfaßt:

- einen durch Abgrabung entstandenen See
- mehrere Kleingewässer im Waldgebiet
- Laubmischwald junger bis mittlerer Altersstufe auf einer alten Halde
- verbuschte Brachflächen
- einzelne Gebäude- und Wohngrünflächen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.12.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 25 Landschaftsgesetz getroffen:

für 17.1

Ziffern:	3.1	lfd. Nr.	21
	3.2	lfd. Nr.	12

für 17.2

Ziffern:	3.2	lfd. Nr.	13
----------	-----	----------	----

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der hohen strukturellen Vielfalt
- der Bedeutung der Waldflächen als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop zahlreicher u.a. seltener Vogelarten
- der Bedeutung als Lebensraum zahlreicher Insektenarten
- des Vorkommens einer Amphibienart

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 12)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

der Immissionsschutzfunktion der Waldflächen

seines Potentials zur Herstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Sicht- und Immissionschutz

2. wegen der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der Wald- und Gewässerränder sowie der Gehölzbestände

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren bis hohen Bedeutung für das Naturerleben und seiner mittleren bis hohen Nutzbarkeit für die Naherholung in einem dicht besiedelten Umfeld.

**A. Verbot:**

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der Kleingewässer

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen frühestmöglicher Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten
2. die Sperrung von Fußwegen gegen Befahren durch geeignete Maßnahmen
3. die Absperrung von Uferbereichen gegen Befahren und Betreten
4. die Erhaltung von Höhlenbäumen und einzelnen Althölzern über ihr Umtriebsalter hinaus.

## 1.2.18 Schutzgegenstand:

**Freiflächen östlich und westlich des Rhein-Herne-Kanals**

zwischen der Stadtgrenze zu Oberhausen im Norden und dem Wendehafen im Süden, in Meiderich.

Flächengröße	18.1	1,68 ha
	18.2	22,02 ha
	18.3	5,81 ha

insgesamt 29,51 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen jungen Pappelbestand
- verbuschte Brachflächen sowie Mischwald junger bis mittlerer Altersstruktur zwischen Bahngleisen und Verkehrsstrassen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Teile des Entwicklungsraumes 1.1.14.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen.

für 18.1 keine

für 18.2

Ziffern:	3.1	lfd. Nr.	32
	3.2	lfd. Nrn.	19.1 - 19.2 20.1 - 20.6
	4.1	lfd. Nr.	145

für 18.3

Ziffern:	3.2	lfd. Nr.	18
	3.3	lfd. Nr.	7

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der Bedeutung der Waldflächen für den Sicht- und Immissionsschutz sowie für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Herstellung, bzw. Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Sicht- und Immissionsschutz, das Naturerlebnis und die Erholung

2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren Bedeutung für das Naturerleben und der hohen bis mittleren Nutzbarkeit für die Erholung als wohnungsnaher innerstädtischer Freiraum (Wanderwege entlang des Kanals).

**B. Gebot:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. das Entfernen überalteter Pappelbestände und ihr Ersatz durch einheimische standortgerechte Laubholzarten

## 1.2.19 Schutzgegenstand:

Ruhrauenbereiche "Blättchensweide", "Die Weide", "Die Bauweide", "Beeckmannsweide", "Die Bauernweide", "Grotstollenweide", "Der Pferdskamp", "In den Platten"

nördlich der Ruhr in Meiderich sowie südlich der Ruhr zwischen der Stadtgrenze zu Mülheim und ihrer Mündung in den Rhein.

Flächengröße	19.1	7,78 ha
	19.2	120,40 ha
	19.3	10,60 ha
	19.4	33,40 ha
insgesamt		172,18 ha

Das Gebiet umfaßt:

- zum Teil als Acker, zum Teil als Grünland genutzte offene Auenbereiche
- einzelne Brachflächen, davon eine größere am Wasserwerk
- zwei Laubwaldbestände und eine junge Aufforstungsfläche
- den relativ naturnahen Verlauf des Obermeidericher Grabens, ein Kleingewässer und die Ruhr bis zur Einmündung des Rhein-Herne-Kanals
- in den nördlichen Teilen Gehölzstreifen und -gruppen, Einzelbäume und eine Baumreihe.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 1.1.14, 1.2.8, 1.3.1 sowie Teile der Entwicklungsräume 2.8 und 2.9.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24, 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 19.1

Ziffer: 3.2 lfd. Nr. 21

für 19.2

Ziffern: 2.1 lfd. Nr. 16  
 2.2 lfd. Nrn. 7 und 8  
 4.1 lfd. Nr. 146  
 4.6.2 lfd. Nrn. 30 und 31  
 4.6.3 lfd. Nrn. 17 und 18  
 4.6.6 lfd. Nr. 18  
 4.6.7 lfd. Nrn. 61 - 62  
 4.6.8 lfd. Nrn. 22 - 24, 89  
 4.9 lfd. Nrn. 10.1 - 10.4

für 19.3

Ziffern: 4.6.7 lfd. Nr. 63  
 4.9 lfd. Nr. 11.1

für 19.4

Ziffern: 4.6.3 lfd. Nr. 20  
 4.9 lfd. Nrn. 11.2 - 11.8

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der zum Teil hohen strukturellen Vielfalt
- der Bedeutung als Nahrungs-, Rast- und Durchzugsgebiet zahlreicher zum Teil seltener und gefährdeter Vogelarten

der artenreichen Vegetation der Brachflächen

der Sicht- und Immissionsschutzfunktionen der Waldflächen

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, den Erosionsschutz sowie für das Naturerlebnis und die Erholung

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Waldränder und Gehölzbestände in Teilbereichen

der zum Teil naturnahen Ausprägung der Auenbereiche

des prägenden Landschaftsteiles Ruhrufer

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren Bedeutung für das Naturerleben und der mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung (Wegenetz).

**A. Verbote:**

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen im Überschwemmungsbereich der Ruhraue vorzunehmen.
2. die Ausstattung der Auenbereiche für eine intensiver Freizeit- und Erholungsnutzung.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
2. die Erhaltung der Feuchtflächen
3. das Abzäunen der Ufer gegen Weidevieh.

## 1.2.20 Schutzgegenstand:

**Uttelsheimer See**

und Randbereiche nördlich des Parkfriedhofes, östlich der Elisenstraße, südlich der Kohlenstraße, westlich der Zechenbahn in Uttelsheim.

Flächengröße 90,25 ha

Das Gebiet umfaßt:

- den parkartig ausgebauten Teil (südlich des Baggersees) mit Gehölzstreifen und -gruppen, Einzelgehölzen, Hecken und Baumgruppen
- den nördlichen, noch in Abgrabung befindlichen Teil mit zum Teil steilen Böschungen zum Teil Flachufern
- Ruderalflächen mit einem Kleingewässer
- einzelne Hofanlagen und Häuser mit umgebenden Gärten und Obstwiesen
- eine kleine Laubwaldparzelle.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 4.3 und 1.3.2 sowie einen Teil des Entwicklungsraumes 1.1.17.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 3.2 lfd. Nr. 15.2  
4.5 lfd. Nr. 1  
4.6.1 lfd. Nr. 15

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der hohen strukturellen Vielfalt
- der Bedeutung der Wasserfläche als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsbiotop für zahlreiche zum Teil gefährdete Vogelarten
- der Bedeutung der Steilufer als Brutbiotop einer gefährdeten Vogelart
- der Bedeutung des Kleingewässers als Laichbiotop mehrerer Amphibienarten u.a. einer gefährdeten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 14)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für das Naturerlebnis und die Erholung, den Biotop- und Artenschutz sowie den Sicht- und Immissionschutz

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente

des Sees als prägender Landschaftsteil

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen bis mittleren Bedeutung für das Naturerleben und der hohen bis mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung

seiner Bedeutung als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt.

**A. Verbote:**

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. das Betreten der Vogelschutzinsel
2. das Anlegen und Verankern von Booten und sonstigen Wassersportfahrzeugen an der Insel
3. das Angeln an einem Abschnitt des Westufers des Uttelsheimer Sees.

der von dem Angelverbot betroffene Uferabschnitt wird in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus
2. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen.

C. Unberührt von den o.g. Ver- und Geboten und den Verboten gemäß Ziffer 1.2 bleiben:

1. das Befahren des Gewässers und das Tauchen im Rahmen der Erholung und des Wassersports.

D. **Ausnahmen:**

1. die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 10 für das Errichten von Bootsstegen und Einrichtungen für den Wassersport.

## 1.2.21 Schutzgegenstand:

**Wasserwerk-Homberg**

"Am Steinchesbusch" nördlich der Birkenstraße in Hochhalen, nordöstlich der Hochfeldstraße.

Flächengröße 48,03 ha

Das Gebiet umfasst:

- junge Aufforstungsflächen mit Hybrid-Pappeln und Roteichen
- aufgelockerte Mischwaldflächen unterschiedlicher Altersstruktur
- einen Hundeplatz
- einzelne Gebäude und Gärten mit Obstwiesen und Gehölzen
- Acker- und Grünlandflächen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Entwicklungsraum 1.1.18 sowie einen Teil des Entwicklungsraumes 2.5.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24, 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	2.1	lfd. Nr.	15
	3.1	lfd. Nrn.	25 - 27
	3.2	lfd. Nrn.	16 - 17
	4.6.3	lfd. Nr.	14
	4.6.7	lfd. Nr.	56

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz

- der hohen strukturellen Vielfalt des Waldgebietes am Wasserwerk
- der Bedeutung der Waldfläche als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 16)

der Sicht- und Immissionsschutzfunktion der Aufforstungsflächen

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung oder Herstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Sicht- und Immissionsschutz, den Biotop- und Artenschutz sowie das Naturerlebnis und die Erholung.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten
2. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus
3. die Sperrung der ökologisch wertvollen Bereiche gegen Betreten durch Weidezäune
4. die naturnahe Pflege der Grünflächen im Wasserwerk durch einmalige Mahd im September

## 1.2.22 Schutzgegenstand:

**Ehrenfriedhof, Lutherpark, Hakenfeld, Eisenbahnhafen in Homberg.**

Flächengröße 28,36 ha

Das Gebiet umfaßt:

- Parkanlagen mit altem zum Teil waldartig verdichtetem Baumbestand
- Waldstreifen entlang von Verkehrstrassen
- archäologische Bodendenkmäler: Hafenanlage - Neuzeit.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.19.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- des artenreichen alten Baumbestandes
- des Vorkommens seltener Pflanzenarten
- der Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher zum Teil seltener Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 15)

seiner Sicht- und Immissionsschutzfunktion

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und seiner hohen Nutzbarkeit für die Erholung als innerstädtischer Grünzug.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung und die fachgerechte Pflege von alten Gehölzbeständen (Althölzer und Höhlenbäumen)
2. der Ersatz abgängiger Gehölze durch entsprechende Neupflanzungen
3. die Sicherung der Standorte seltener Pflanzenarten durch geeignete Maßnahmen.

## 1.2.23 Schutzgegenstand:

**Rheinauenbereiche**

"Moerser Grinden", "Schreckling", "Rheinau" sowie  
Waldflächen am Neuen Deich westlich von Neuenkamp

Flächengröße	23.1	41,22 ha
	23,2	28,15 ha

insgesamt 69,37 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen schmalen als Weideland genutzten, periodisch überfluteten, Auenbereich mit mehreren inselartig angelegten Pappelbeständen und Schlammbänken am Flußufer
- den Rheindeich
- die Hochuferbereiche mit darauf stockenden jungen Aufforstungsflächen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.20.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 3.2 lfd. Nrn. 22.1 und 22.2  
4.9 lfd. Nr. 13

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner Bedeutung als Nahrungs-, Rast- und Durchzugsgebiet zahlreicher zum Teil seltener und gefährdeter Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 19)

der Sicht- und Immissionsschutzfunktion der Waldflächen

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Gehölzbestände und des Waldrandes

seiner Bedeutung als naturnahes für das Landschaftsbild typisches Überschwemmungsgebiet des Rheins

des prägenden Landschaftsteiles Rheinufer

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren bis hohen Bedeutung für das Naturerleben und seiner mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung.

**A. Verbot:**

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen im Rheinvorland vorzunehmen

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
2. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten.

## 1.2.24 Schutzgegenstand:

**"Essenberger Bruch"**

nördlich und südlich der BAB 2, östlich und westlich der L 237, westlich der Essenberger Straße sowie die Bereiche "Asterlager Feld", "In den Laken" nördlich von Winkelhausen.

Flächengröße	24.1	51,58 ha
	24.2	140,37 ha
	24.3	9,27 ha
insgesamt		201,22 ha

Das Gebiet umfaßt:

- zum Teil als Grünland, zum Teil als Ackerland genutzte Altstromrinnen und Auenbereiche
- den relativ naturnahen Verlauf des Essenberger Bruchgrabens
- im Bruch südlich der BAB 2 ein dichtes Netz von Gehölzstreifen, Einzelgehölzen und -bäumen, Baum- und Kopfbaumreihen sowie Obstgehölzen
- intensiv ackerbaulich genutzte Bereiche
- zwei kleinere Brachflächen
- eine Hofanlage und die umliegenden Gärten.
- archäologische Bodenkenkmäler: Hofwüstung, Abteihof - Mittelalter

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 1.1.22, 1.1.23, 2.11, 2.15 und 5.9.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 24.1

Ziffern:	4.6.2	lfd. Nrn.	8 und 9
	4.6.3	lfd. Nr.	54
	4.6.7	lfd. Nrn.	65
	4.6.8	lfd. Nrn.	28 - 29
	4.9	lfd. Nr.	14.1

für 24.2

Ziffern:	4.6.2	lfd. Nr.	8, 32
	4.6.3	lfd. Nr.	22
	4.6.5	lfd. Nr.	20
	4.6.7	lfd. Nrn.	68, 71, 75 - 76
	4.6.8	lfd. Nrn.	31 - 34, 37
	4.9	lfd. Nrn.	14.2, 14.3, 14.5, 14.7 - 14.9
	4.10	lfd. Nrn.	6

für 24.3

Ziffern:	2.1	lfd. Nr.	32
	4.1	lfd. Nr.	150
	4.6.2	lfd. Nr.	11
	4.6.8	lfd. Nr.	38
	4.9	lfd. Nrn.	14.4, 14.6

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner zum Teil hohen strukturellen Vielfalt
- der Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher zum Teil seltener und gefährdeter Vogelarten
- der Bedeutung als Ergänzungsfläche zum benachbarten Naturschutzgebiet Essenberger Bruch

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 21)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, das Naturerlebnis und die Erholung sowie den Sicht- und Immissionsschutz

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes:

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente bzw. des kulturhistorischen Dokumentes Heckenlandschaft in Teilbereichen und der zum Teil naturnahen Ausprägung der Altstromrinnenbereiche

der Terrassenkante als prägender Landschaftsteil

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

wegen des zum Teil hohen Erlebniswertes und der mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung (Wirtschaftswegenetz).

**A. Verbot:**

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen in der Altstromrinne vorzunehmen.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus
2. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen
3. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen.

## 1.2.25 Schutzgegenstand:

**Essenberger See**

nördlich der Bruchstraße in Essenberg.

Flächengröße 9,22 ha

Das Gebiet umfaßt:

- ein von Gehölzstreifen, Gehölzgruppen und Baumreihen umgebenes altes Abgrabungsgewässer mit parkartig gestalteten Uferbereichen
- eine Brachfläche
- einzelne Gebäude und Gärten.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.22.

Es wird folgende Festsetzung gemäß § 25 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 3.1 lfd. Nr. 38

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

der Sicht- und Immissionsschutzfunktion der Gehölzbestände

seines Potentials zur Verbesserung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Sicht- und Immissionsschutz sowie den Biotop- und Artenschutz

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Gehölzbestände und des Gewässerrandes

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren Bedeutung für das Naturerleben und der hohen Nutzbarkeit für die Erholung als wohnungsnaher Freiraum.

**A. Verbot:**

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. das Angeln am Südufer des Essenberger Sees.

Der von dem Angelverbot betroffene Uferabschnitt wird in der Örtlichkeit entsprechend gekennzeichnet.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung und die fachgerechte Pflege von alten Gehölzbeständen (Althölzer und Höhlenbäume).
2. der Ersatz abgängiger Gehölze durch entsprechende Neupflanzungen.
3. die naturnahe Pflege der Grünflächen am Essenberger See durch zweimalige Mahd im Juli und September.

## 1.2.26 Schutzgegenstand:

**"Spitze Dohn"**

östlich der Straße In den Alken, beiderseits der  
Essenberger Straße in Asterlagen.

Flächengröße 10,95 ha

Das Gebiet umfaßt:

- Ackerflächen und einen kleinen  
Grünlandbereich in der überflu-  
tungsfreien Rheinaue
- wenige Einzelbäume und Gehölze.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt  
den Entwicklungsraum 2.12.

Es werden folgende Festsetzungen ge-  
mäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.6.4 lfd. Nr. 1  
4.6.8 lfd. Nr. 36  
4.9 lfd. Nr. 15

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschafts-  
gesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs-  
fähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines Potentials zur Herstellung von Leistungen  
des Naturhaushaltes für den Sicht- und Immissions-  
schutz sowie den Biotop- und Artenschutz

seiner Bedeutung als Ergänzungsfläche zum benach-  
barten Naturschutzgebiet Asterlager Kuhstraße

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich.

**1.2.27 Schutzgegenstand:****Rheinauenbereiche Werthäuser und Rheinhauser Wardt**

zwischen dem Hafen Mevissen im Norden und dem Hafen Rheinhausen im Süden.

Flächengröße 150,26 ha

Das Gebiet umfaßt:

- periodisch überflutete Auenbereiche, die zum Teil brachliegen, zum Teil als Grünland, kleinflächig auch als Ackerland genutzt werden mit wenigen Einzelgehölzen und -bäumen sowie Gehölzgruppen
- ein Auskiesungsgewässer, das zur Zeit wieder verfüllt wird.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 2.13, 1.1.20.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 2.1 lfd. Nrn. 17.1, 17.2  
4.1 lfd. Nrn. 73 - 75  
4.3 lfd. Nr. 17  
4.6.1 lfd. Nr. 19  
4.6.6 lfd. Nr. 19  
4.6.7 lfd. Nrn. 97 und 98  
4.6.8 lfd. Nrn. 39 - 41  
4.9 lfd. Nr. 16

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- als Brut-, Rast- und Nahrungs- und Überwinterungsgebiet zahlreicher zum Teil seltener und gefährdeter Vogelarten

- der Bedeutung der Sandbänke (Brachflächen) und Grünlandflächen als Standorte einer artenreichen und typischen Vegetation mit zum Teil seltenen Pflanzenarten

- seiner Bedeutung als Ergänzungsfläche zum benachbarten Naturschutzgebiet Werthäuser Wardt

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 23)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, den Sicht-, Immissions- und Erosionsschutz sowie das Naturerlebnis und die Erholung

2. wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung als naturnahes, für das Landschaftsbild typisches Überschwemmungsgebiet des Rheins

des prägenden Landschaftsteiles Rheinufer

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren Bedeutung für das Naturerleben und seiner mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung (Wirtschaftswegenetz).

**A. Verbot:**

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen im Rheinvorland vorzunehmen

**B. Gebot:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik.

## 1.2.28 Schutzgegenstand:

Waldgebiet am Kaiserberg, "Schnabelhuck", Ehrenfriedhof "Marienborn"

Flächengröße 34,29 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen zum Teil parkartig aufgelockerten Laubwald mit jungen bis alten Beständen aus Buche, Eiche, Roteiche und sonstigen Laubhölzern
- eine Bergkuppe und Terrassenkante in einem ebenen bis leicht geneigten sowie hängigen Flugsandgebiet
- mehrere Teiche
- zahlreiche Wanderwege und Erholungseinrichtungen
- archäologische Bodendenkmäler: Abschnittswall - Vorgeschichte, Mittelalter

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.21.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 25 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 3.2 lfd. Nrn. 25.2, 25.3

**Schutzzweck**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der hohen strukturellen Vielfalt der Waldbestände
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher zum Teil seltener Vogelarten
- der Bedeutung der Teiche als Laichbiotope mehrerer Amphibienarten
- des Vorkommens zahlreicher, zum Teil gefährdeter Pflanzenarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 25)

der Sicht-, Immissions- und Bodenschutzfunktion der Waldflächen

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der Waldränder und sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente

der Bergkuppe und der Terrassenkante als prägende Landschaftsteile

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und der hohen Nutzbarkeit für die Naherholung

seiner Bedeutung als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt.

**B. Gebot:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus.

## 1.2.29 Schutzgegenstand:

**Duisburger Stadtwald mit den Bereichen "Witzberg", "Monning", "Wolfsberg", "Am Stein", "Eselsbruch", "Nachtigallental", "Uhlenhorst"**

zwischen dem Monninghof im Norden und dem Worringer Weg im Süden, westlich der Stadtgrenze zu Mülheim, östlich und zum Teil westlich der BAB 3.

Flächengröße	29.1	39,86 ha
	29.2	7,66 ha
	29,3	266.81 ha
	29.4	2,10 ha
	29.5	83,87 ha
	29.6	31,50 ha

insgesamt 350,68 ha

Das Gebiet umfaßt:

- Grünland und Wohngrünflächen um den Monninghof mit zahlreichen Gehölzstreifen, Einzelgehölzen und -bäumen sowie Obstgehölzen
- große Laubwaldbestände aus Eichen, Buchen, Roteichen und sonstigen Laubhölzern mittlerer bis hoher Altersstruktur, die von zahlreichen Verkehrsstrassen durchschnitten und von Wegen durchzogen werden
- zahlreiche grundwassergeprägte Rinnen und Niederungsgebiete, Gräben, Bäche, Kleingewässer (Bombentrichter).
- archäologische Bodendenkmäler: Grabhügel, Wallanlage - Eisenzeit

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 1.1.24, 1.1.25, 1.1.31.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 29.1

Ziffern:	3.2	lfd. Nr.	27.9
	4.1	lfd. Nrn.	65, 66
	4.6.5	lfd. Nrn.	17, 18
	4.9	lfd. Nrn.	12.1, 12.2

für 29.2

Ziffer:	3.2	lfd. Nr.	27.2
---------	-----	----------	------

für 29.3

Ziffern:	3.2	lfd. Nr.	27.3
	4.1	lfd. Nrn.	69 - 72, 78, 80, 82, 85, 87
	4.2	lfd. Nr.	3

für 29.4

Ziffer:	3.2	lfd. Nr.	27.4
---------	-----	----------	------

für 29.5

Ziffern:	3.2	lfd. Nr.	27.10
	4.1	lfd. Nr.	92, 93

für 29.6

Ziffer:	3.2	lfd. Nr.	27.11
---------	-----	----------	-------

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c)  
Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaus-  
haltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- der zum Teil alten und artenreichen Gehölz- und  
Waldbestände
- der Bedeutung der Kleingewässer als Laichbiotope  
zahlreicher Amphibienarten sowie als Lebensräume  
mehrerer Libellen- und Wasserinsektenarten
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop  
zahlreicher, zum Teil seltener und gefährdeter  
Vogelarten
- seiner Bedeutung als Ergänzungsfläche zu den ge-  
schützten Landschaftsbestandteilen im Duisburger  
Stadtwald

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges  
Gebiet 26)

der Sicht- und Immissionsschutzfunktion der Wald-  
flächen

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des  
Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der Terrassenkanten als prägende Landschaftsteile

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

des hohen Erlebniswertes und der hohen Nutzbarkeit  
des ausgedehnten Waldgebietes für die Erholung

der Bedeutung von Teilflächen als Freizeit- und Er-  
holungsschwerpunkt (Monninghof).

**A. Verbot:**

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die Neuanlage sowie die Unterhaltung bestehender Entwässerungsgräben in den Waldgebieten

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus
2. der Verzicht auf eine weitere Erschließung des Gebietes sowie auf den weiteren Ausbau von Freizeit- und Erholungseinrichtungen
3. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Holzarten in Teilbereichen
4. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen
5. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzung
6. die fachgerechte Pflege der Kleingewässer im Bedarfsfall nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde.

1.2.30 entfällt

## 1.2.31 Schutzgegenstand:

**Sportpark Wedau, Barbara See und angrenzende Bereiche**

in Neudorf-Süd.

Flächengröße	31.1	27,16 ha
	31.2	50,12 ha

insgesamt		77,28 ha
-----------	--	----------

Das Gebiet umfaßt:

- ein Waldgebiet mit Eichen-Birkenwald mittlerer Altersstruktur und kleineren alten Kiefernparzellen, welches zum Teil parkartig aufgelockert und von zahlreichen Wegen durchzogen ist
- ein künstlich angelegtes größeres Gewässer mit zum Teil steilen Ufern und dichtem Gehölzbewuchs
- eine rekultivierte Schlackenhalde.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Teile des Entwicklungsraumes 1.1.32.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 25 Landschaftsgesetz getroffen:

für 31.1

Ziffer: 3.2 lfd. Nr. 30.1

für 31.2

Ziffer: 3.2 lfd. Nr. 30.2

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

## 1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- der zum Teil gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsgebiet zahlreicher u.a. gefährdeter Vogelarten
- des Vorkommens gefährdeter Säugetierarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 29 und 30)

der Sicht- und Immissionsschutzfunktion der Waldflächen

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

## 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Wald- und Gewässerränder

## 3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und seiner hohen Nutzbarkeit für die Erholung

seiner Bedeutung als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Sportpark Wedau.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus
2. der Verzicht auf eine weitere Erschließung des Gebietes sowie auf den weiteren Ausbau von Freizeit- und Erholungsanlagen.

**C. Unberührt von den Verboten unter Ziffer 1.2 und von den o. g. geboten bleiben:**

1. das Befahren des Gewässers und das Tauchen im Rahmen der Erholung und des Wassersports.

**D. Ausnahmen:**

1. die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 10 für das Errichten von Bootsstegen und Einrichtungen für den Wassersport.

## 1.2.32 Schutzgegenstand:

**Toeppersee, Binsenteich, Cölvegraben, Bahntrassen, Bereiche östlich der Römerstraße in Oestrum, "Auf dem Pickert"**

Flächengröße 100,10 ha

Das Gebiet umfaßt:

- den parkartig ausgebauten südlichen Teil des Toeppersees mit Laubwaldflächen, Gehölzstreifen und -gruppen
- den Nordteil des Baggersees, an dem die Rekultivierungsarbeiten noch nicht vollständig abgeschlossen sind und der von lockerer Pioniervegetation umgeben ist sowie eine gehölzbestandene Insel, eine größere Ackerfläche und eine Brachfläche an einem Bahngelände
- den von Gehölzen gesäumten Binsenteich
- Grünlandbereiche am Rumelner Bach
- Grünland, Acker sowie einzelne Gebäude und Gärten am Ballbruchgraben
- einen Grünzug entlang einer ehemaligen Bahnstrecke zwischen dem Gebiet am Ballbruchgraben und dem Toeppersee
- archäologische Bodendenkmäler: Gräberfeld - Römerzeit.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 1.1.28 und 4.4 sowie Teile des Entwicklungsraumes 2.14.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24, 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	2.1	lfd. Nrn.	20, 33
	2.2	lfd. Nr.	15
	3.2	lfd. Nr.	35
	3.3	lfd. Nr.	10
	4.1	lfd. Nr.	149
	4.3	lfd. Nr.	13.2
	4.6.3	lfd. Nrn.	21, 55
	4.6.7	lfd. Nrn.	77 - 80
	4.9	lfd. Nrn.	17, 19.1, 19.2

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c)  
Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner zum Teil hohen strukturellen Vielfalt
- der Bedeutung der Waldflächen am Toeppersee als Standort seltener zum Teil gefährdeter Pflanzenarten
- der Bedeutung der Seen als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop zahlreicher zum Teil gefährdeter Vogelarten
- der Bedeutung der Gewässer als Laichbiotope einer gefährdeten Amphibienart

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 33)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

der Bedeutung der Waldflächen für den Sicht- und Immissionsschutz

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz sowie das Naturerlebnis und die Erholung

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente in Teilbereichen

des Toeppersees und der Terrassenkante südlich des Ballbruchgrabens als prägende Landschaftsteile

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren bis hohen Bedeutung für das Naturerleben und seiner mittleren bis hohen Nutzbarkeit für die Naherholung

seiner Bedeutung als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Toeppersee

seiner Bedeutung als Grünverbindung zwischen Toeppersee und Essenberger Bruch sowie zwischen Toeppersee und Volkspark Hochemmerich.

**A. Verbote:**

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. das Anlegen und Verankern von Booten und sonstigen Wassersportfahrzeugen an den Inseln im Toeppersee
2. das Betreten der Inseln im Toeppersee.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen in Teilbereichen
2. die Aufgabe der Ackernutzung und deren Gestaltung für die naturbezogene Erholung.
3. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten in Teilbereichen
4. die Erhaltung und fachgerechte Pflege von alten Gehölzbeständen (Althölzer und Höhlenbäume)

**C. Unberührt von den Verboten unter Ziffer 1.2 und von den o. g. Verboten und Geboten bleiben:**

1. die Gewässerbenutzung zu Erholungszwecken. Die Rechte und Befugnisse nach der jeweiligen gültigen Seenbenutzungssatzung gehen den Regelungen des Landschaftsplanes vor.

**D. Ausnahmen:**

1. die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 10 für das Errichten von Bootsstegen und Einrichtungen für den Wassersport.

## 1.2.33 Schutzgegenstand:

**Wasserwerk Rheinhausen**

Flächengröße 6,05 ha

Das Gebiet umfaßt:

- ein kleines Waldgebiet aus überwiegend jungen bis mittleren Eichen- und Rotbuchenbeständen auf der hügeligen Niederterrassenplatte in inselartiger Lage.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.29.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 25 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 3.2 lfd. Nr. 34

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- des artenreichen Gehölzbestandes
- der lokalen Bedeutung als Inselbiotop

der Bedeutung der Waldflächen für den Sicht- und Immissionsschutz sowie für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

wegen der raumgestaltenden Wirkung der Waldränder

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und der Nutzbarkeit für die Naherholung inmitten eines dichtbesiedelten Raumes

seiner Bedeutung als Grünverbindung zwischen dem Erholungsgebiet Toeppersee und dem Volkspark.

**B. Gebot:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die naturnahe Pflege der Grünflächen im Wasserwerk durch einmalige Mahd im September.

## 1.2.34 Schutzgegenstand:

**Schwafheimer-Bruch**

nordöstlich des Schildbendweges, südlich der Stadtgrenze zu Moers.

**Aue des Aubruchsgrabens**

zwischen der Stadtgrenze zu Moers im Norden und der Stadtgrenze zu Krefeld im Süden, in Kaldenhäusen.

Flächengröße	34.1	17,37 ha
	34.2	36,10 ha
	34.3	3,60 ha
	34.4	1,42 ha
insgesamt		58,49 ha

Das Gebiet umfaßt:

- zum Teil als Grünland, zum Teil als Ackerland genutzte Niederungs- und Niedermoorgebiete mit zahlreichen Baum- und Kopfbäumreihen, Gehölzstreifen und Einzelbäumen
- einen Pappelbestand junger bis mittlerer Altersstruktur
- einzelne Gebäude und Höfe mit den umliegenden Gärten
- die relativ naturnahen Bäche Schwafheimer-Bruchkandel und Aubruchsgraben.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 1.1.27 und 1.1.34.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 34.1

Ziffern:	4.1	lfd. Nr.	94
	4.3	lfd. Nrn.	14.2 - 14.5
	4.6.2	lfd. Nr.	12
	4.6.7	lfd. Nr.	82
	4.6.8	lfd. Nr.	45
	4.9	lfd. Nrn.	18.1 - 18.5

für 34.2

Ziffern:	3.1	lfd. Nr.	46
	3.3	lfd. Nr.	8
	4.3	lfd. Nrn.	15.2 - 15.8
	4.6.3	lfd. Nrn.	30
	4.6.7	lfd. Nrn.	90, 91, 93, 95, 96, 105
	4.9	lfd. Nrn.	20.1, 20.5 - 20.11

für 34.3

Ziffern:	4.6.2	lfd. Nr.	14
	4.6.3	lfd. Nr.	31
	4.6.7	lfd. Nr.	115
	4.9	lfd. Nr.	20.12

für 34.4 keine

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- des artenreichen zum Teil alten Gehölzbestandes
- seiner Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop zahlreicher zum Teil gefährdeter Vogelarten
- des Vorkommens gefährdeter Säugetierarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 31)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz und den Sichtschutz

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente

der Terrassenkante als prägender Landschaftsteil

des zum Teil naturnah ausgeprägten Charakters der Bachauen

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und seiner hohen bis mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung als zum Teil siedlungsnaher Grünzug.

**A. Verbote:**

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die Ausstattung der Auenbereiche für eine intensive Freizeit- und Erholungsnutzung
2. Erstaufforstungen in den Altstromrinnen vorzunehmen

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Sicherstellung einer ständigen Wasserführung des Ausbruchgrabens und des Schwafheimer-Bruchkendels durch geeignete Maßnahmen
2. die Umwandlung der überalteten Pappelbestände und ihr Ersatz durch standortgerechte Laubholzarten

## 1.2.35 Schutzgegenstand:

landwirtschaftliche Bereiche "Mühlenwinkel",  
"Buschkamp", "Kleine Blödt", Waldgebiet "Wald-  
born"

südlich des Schwafheimer Bruches nördlich des  
Aubruchgrabens sowie südlich des Aubruchgrabens  
die Niederung des Sittardbruchgrabens.

Flächengröße	35.1	163,36 ha
	35.2	44,35 ha
	35.3	2,77 ha

insgesamt		210,42 ha
-----------	--	-----------

Das Gebiet umfaßt:

- drei Buchen-Eichenwaldkomplexe junger bis mittlerer Altersstruktur mit einigen Althölzern und einer Kiefernparzelle
- ausgedehnte, zum Teil durch zahlreiche Wohnhäuser und Gärten zersiedelte Ackerflächen und kleinere als Grünland genutzte Flächen in der Aue des Sittardbruchgrabens
- wenige Baumreihen, Gehölzstreifen und Obstwiesen
- den Sittardbruchgraben.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 1.1.33, 2.16, 2.17 und 2.18.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 35.1

Ziffern:	3.2	lfd. Nrn.	31.1, 31.2 32.2
	3.3	lfd. Nrn.	9.1, 9.2
	4.3	lfd. Nr.	15.1
	4.6.3	lfd. Nrn.	24, 26 - 28
	4.6.7	lfd. Nrn.	82, 83, 85, 87 - 89
	4.6.8	lfd. Nrn.	42, 44 - 47
	4.9	lfd. Nr.	20.2

für 35.2

Ziffern:	4.6.5	lfd. Nrn.	21
	4.6.7	lfd. Nrn.	90 - 92, 94, 95
	4.9	lfd. Nrn.	21.1 - 21.4

für 35.3 keine

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der Funktion des Waldgebietes für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- seiner lokalen Bedeutung als Inselbiotop inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 32)

der Bedeutung der Waldflächen für den Sicht- und Immissionsschutz

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, das Naturerlebnis und die Erholung, den Erosions- und den Sichtschutz

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der Waldränder und sonstiger gliedernder und belebender Landschaftselemente in Teilbereichen

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen bis mittleren Bedeutung für das Naturerleben und seiner hohen bis mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung (Wirtschaftswegenetz).

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus
2. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen
3. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen.

## 1.2.36 Schutzgegenstand:

**Mühlenberger See**

südwestlich der Ziegeleistraße, westlich Borgs-  
schenhof in Rumeln.

Flächengröße 13,72 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen alten Baggersee mit einer stark ausgebuchteten Uferlinie, Steilwänden, Flachufern und Schlammhängen
- zahlreiche Gehölzgruppen und Einzelgehölze
- brachliegende Uferpartien.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.35.

Es wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.1 lfd. Nr. 96  
4.6.7 lfd. Nr. 101

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- der artenreichen Feuchtgebietsvegetation mit zum Teil seltenen Arten
- der Bedeutung des Gewässers als Lebensraum zahlreicher Insekten- und Molluskenarten
- seiner Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop zahlreicher u.a. gefährdeter Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 34)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Gehölzbestände und des Gewässerrandes

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und seiner mittleren Nutzbarkeit für die Erholung als wohnungsnaher Freiraum.

**A. Verbot:**

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. das Angeln in der Bucht am Westufer.

Der von dem Angelverbot betroffene Uferabschnitt wird in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Absperrung einzelner Uferabschnitte am Westufer gegen Betreten.
2. die natürliche Entwicklung der abgesperrten Uferzonen am Westufer.

## 1.2.37 Schutzgegenstand:

**Landwirtschaftliche Bereiche in Mühlenberg**

westlich und östlich der Hohenbudberger Straße, südlich des Kruppsees, nördlich des Rheindeiches in Friemersheim sowie südlich des Rangierbahnhofes Hohenbudberg.

Flächengröße	37.1	116,38 ha
	37.2	24,50 ha
	37.3	3,19 ha

insgesamt 144,07 ha

Das Gebiet umfaßt:

- große zusammenhängende intensiv ackerbaulich genutzte Bereiche sowie kleine Grünland- und Brachflächen in der Aue des Dreverbaches und westlich des Kruppsees
- einzelne Gebäude sowie Gärten und eine Obstwiese
- den Verlauf des Dreverbaches
- wenige Einzelgehölze, Gehölz-, Kopfbaum- und Baumreihen entlang des Bachlaufes und der Straßen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 2.19, 2.20 und 5.13.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 37.1

Ziffern:	2.1	lfd. Nr.	23
	2.2	lfd. Nr.	12
	4.3	lfd. Nrn.	18.1
	4.4	lfd. Nr.	5
	4.6.1	lfd. Nr.	20
	4.6.3	lfd. Nrn.	32 und 56
	4.6.4	lfd. Nr.	2
	4.6.5	lfd. Nr.	22
	4.6.7	lfd. Nrn.	106 - 108, 110, 111, 118, 120
	4.6.8	lfd. Nrn.	52
	4.9	lfd. Nr.	22.1 - 22.6

für 37.2

Ziffern:	2.1	lfd. Nrn.	22.1 - 22.2
	4.1	lfd. Nr.	101
	4.6.3	lfd. Nr.	33 und 35
	4.6.5	lfd. Nr.	23
	4.6.7	lfd. Nrn.	121 - 122, 125 - 126
	4.9	lfd. Nr.	24

für 37.3

Ziffern:	4.6.6	lfd. Nr.	21
	4.6.7	lfd. Nr.	131

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, das Naturerlebnis und die Erholung sowie den Sicht- und Immissionsschutz

der Terrassenkante als prägender Landschaftsteil.

## 1.2.38 Schutzgegenstand:

**Waldgebiet "Eichacker", Kruppsee**

in Friemersheim.

Flächengröße 29,24 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen jungen Laubwaldbestand mit hohem Pappelanteil
- drei mit Gehölzen bewachsene Bahndämme
- ein altes von dichtem Gehölz bewachsenes umgebenes Abgrabungsgewässer mit einer Insel

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Teil des Entwicklungsraum 1.1.36.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	3.2	lfd. Nrn.	37.1, 37.2
	3.3	lfd. Nrn.	11.1, 11.2
	4.10	lfd. Nr.	7

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt

der Sicht- und Immissionsschutzfunktion der Waldflächen

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung und Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz sowie für das Naturerleben und die Erholung

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Gehölzbestände und des Gewässerrandes

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren Bedeutung für das Naturerleben und seiner hohen Nutzbarkeit für die Erholung als siedlungsnaher Freiraum.

## 1.2.39 Schutzgegenstand:

**Rheinuferpark**

nordöstlich der Deichstraße, südwestlich des Rhein-  
deiches in Rheinhausen.

Flächengröße	39.1	20,14 ha
	39.2	6,43 ha

insgesamt		26,57 ha
-----------	--	----------

Das Gebiet umfaßt:

- Waldbestände junger bis mittlerer Altersstruktur, die sich aus Pappeln und sonstigen Laubböhlzern zusammensetzen, zum Teil parkartig aufgelockert sind und zwei Kleingartenanlagen und einen Sportplatz umschließen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Teil des Entwicklungsraumes 1.1.26.

Es wird folgende Festsetzung gemäß § 25 Landschaftsgesetz getroffen:

für 39.1

Ziffer: 3.2 lfd. Nr. 29

für 39.2 keine

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 24)

seiner Immissionsschutzfunktion

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Waldränder

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren Bedeutung für das Naturerleben und der hohen Nutzbarkeit für die Erholung als siedlungsnaher Freiraum.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus
2. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten.

## 1.2.40 Schutzgegenstand:

**rechtsrheinischer Uferstreifen südlich des Südhafens**

nordöstlich der Mannesmann Hüttenwerke.

Flächengröße	40.1	10,12 ha
	40.2	1,63 ha
	40.3	10,09 ha

insgesamt		21,84 ha
-----------	--	----------

Das Gebiet umfaßt:

- periodisch überflutete Auenbereiche, die überwiegend brachliegen aber auch als Grünland genutzt werden und zum Teil mit Gehölzen bestanden sind
- Rheinufer mit Sand- und Schlammbanken
- das Hochufer entlang des Industriegebietes.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Teile der Entwicklungsräume 1.3.4 und 1.1.38.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 40.1  
Ziffer: 2.1 lfd. Nr. 21

für 40.2 keine

für 40.3  
Ziffer: 4.9 lfd. Nr. 25

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der artenreichen Brachfläche
- seiner Bedeutung als Ergänzungsfläche zum südlich angrenzenden Naturschutzgebiet Rheinaue Ehingen

der Bedeutung der gehölzbestandenen Hochufer für den Sicht- und Immissionsschutz

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Gehölzbestände

seiner Bedeutung als zum Teil naturnahes Überschwemmungsgebiet des Rheins

des prägenden Landschaftsteiles Rheinufer

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

wegen der mittleren Bedeutung für das Naturerleben und der Nutzbarkeit für die Naherholung in Teilbereichen (Wanderweg entlang des Hochufers).

**B. Gebot:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik.

1.2.41 entfällt

## 1.2.42 Schutzgegenstand:

**Waldgebiet Rehwiesen**

nördlich und südlich der Wedauer Straße westlich der Großenbaumer Allee in Wedau.

Flächengröße	42.1	62,53 ha
	42.2	12,25 ha
	42.3	1,39 ha

insgesamt		76,17 ha
-----------	--	----------

Das Gebiet umfaßt:

- drei durch Straßen voneinander getrennte Waldgebiete bestehend aus Buchen-Eichenwald mittlerer Altersstruktur mit Beimischung von Lärchen und Pappeln sowie einem lockeren alten Buchenbestand im zentralen Bereich der "Rehwiese"
- den Dickelsbach mit begleitendem Gehölzsaum
- kleine Grünlandflächen in der Aue des Dickelsbaches
- archäologische Bodendenkmäler: Grabhügel - Eisenzeit.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 1.1.40 und 1.1.41.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 42.1

Ziffern:	3.2	lfd. Nr.	36.1
	4.2	lfd. Nr.	7.1, 7.2

für 42.2

Ziffer:	3.2	lfd. Nr.	36.2
---------	-----	----------	------

für 42.3

Ziffer:	3.2	lfd. Nr.	36.3
---------	-----	----------	------

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- der Altholzbestände
- der artenreichen Krautschicht

- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsgebiet zahlreicher zum Teil gefährdeter Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 38)

seiner Bedeutung für den Sicht- und Immissionschutz

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und seiner hohen Nutzbarkeit für die Erholung.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten in Teilbereichen
2. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus

## 1.2.43 Schutzgegenstand:

**Golfplatz östlich der Großenbaumer Allee,  
Waldgebiete "Grindsmark", "Huckinger Mark"**

nördlich und südlich "Maria in der Drucht", westlich der Stadtgrenze zu Mülheim, nördlich der Stadtgrenze zu Düsseldorf in Wedau, Großenbaum und Rahm.

Flächengröße	43.1	645,21 ha
	43.2	4,80 ha
	43.3	2,16 ha
	43.4	1,08 ha
	43.5	13,62 ha
insgesamt		666,87 ha

Das Gebiet umfaßt:

- einen durch Gehölz- und Waldstreifen gegliederten Golfplatz mit einem Kleingewässer
- ein ausgedehntes Waldgebiet mit Laub-, Misch- und Nadelwaldbeständen unterschiedlicher Altersstruktur bestehend aus Eichen-Hainbuchenwald, Eichen-Buchenwald, Buchenwald, Eichen-Birkenwald, Kiefernwald, Pappelforst, Erlen-Eschenwald und Erlenbruchwald
- die rekultivierte Halde südlich des Wolfsees
- mehrere zum Teil naturnah mäandrierende Bäche, Gräben und Kleingewässer
- zahlreiche Forst-, Wander- und Reitwege sowie mehrere Straßen
- Ackerflächen sowie kleine Grünlandflächen umrahmt von Gehölzstreifen am Schwedlerhof.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Teile des Entwicklungsraumes 1.1.41.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 43.1 Ziffern: 3.1 lfd. Nr. 48  
 3.2 lfd. Nrn. 40.1 - 40.8  
 3.3 lfd. Nrn. 12, 15 - 17  
 4.1 lfd. Nrn. 104,  
 108 - 109  
 119 - 126  
 4.2 lfd. Nrn. 7.3 - 7.5,  
 8, 9, 10.1,  
 10.2

für 43.2  
 Ziffer: 3.2 lfd. Nr. 40.1

für 43.3  
 Ziffer: 3.2 lfd. Nr. 40.1

für 43.4 keine

für 43.5  
 Ziffern: 3.2 lfd. Nr. 40.9  
 3.3 lfd. Nr. 18  
 4.1 lfd. Nr. 127

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c)  
Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- der wertvollen zum Teil naturnahen alten Waldbestände und artenreicher Krautschicht mit u.a. seltenen und gefährdeten Arten
- der artenreichen Feuchtgebietsflora mit zum Teil seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- der Kleingewässer (Bombenrichter) als Laichbiotope mehrerer u.a. gefährdeten Amphibienarten sowie als Lebensräume für Insekten und Mollusken
- seiner Bedeutung als Lebensraum von Reptilienarten
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher zum Teil seltener und gefährdeter Vogelarten
- des Vorkommens gefährdeter Säugetierarten
- seiner Bedeutung als Lebensraum einer seltenen Ameisenart

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 43 - 47)

seiner Bedeutung für den Immissions- und Sichtschutz

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Herstellung und Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Waldränder, Gehölzbestände und Gewässerränder

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

des hohen Erlebniswertes und der hohen Nutzbarkeit des ausgedehnten Waldgebietes für die Erholung

seiner Bedeutung als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt.

**A. Verbote:**

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. das Angeln am Ostufer des Weißen Sees
2. das Angeln an einem Abschnitt des Südufers des Wolfsees.

Die von dem Angelverbot betroffenen Uferabschnitte werden in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus
2. der Aushieb standortfremder oder nicht bodenständiger Holzarten mit Erreichen der frühestmöglichen Vermarktungsqualität und der Ersatz mit einheimischen standortgerechten Laubholzarten in Teilbereichen
3. Schutz der Amphibienwanderung durch geeignete Maßnahmen wie das Aufstellen von Krötenzäunen

**C. Unberührtheiten:**

Unberührt von o.g. Geboten und Verboten und den Verboten unter der Ziffer 1.2 bleiben:

1. die Realisierung des im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Zieles Wohnsiedlungsbereich nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

## 1.2.44 Schutzgegenstand:

**Aue des Alten Angerbaches und "Erholungspark Biegerhof"**

in Angerhausen.

Flächengröße 39,44 ha

Das Gebiet umfaßt:

- Grünlandflächen und Liegewiesen in der Bachniederung
- den naturnah mäandrierenden Verlauf des Alten Angerbaches der von Kopfbaumbeständen, Baumreihen und Gehölzstreifen gesäumt wird
- als Parkanlage ausgebaute Bereiche der Niederterrassenplatte mit zahlreichen zum Teil alten Gehölzbeständen
- archäologische Bodendenkmäler: Niederungsmotte - Mittelalter

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 1.1.43, 1.2.2, 1.2.4 und 1.2.1.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.6.3 lfd. Nr. 36  
4.9 lfd. Nr. 26.1

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- der artenreichen alten Gehölzbestände
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop einer gefährdeten Vogelart

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 39 und 40)

der Bedeutung der Gehölzbestände für den Sicht- und Immissionsschutz

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente

der zum Teil naturnahen Ausprägung der Auenbereiche

des kulturhistorischen Dokumentes Kopfbaumlandschaft in einem dicht besiedelten Umland

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen bis mittleren Bedeutung für das Naturerleben und seiner hohen Nutzbarkeit für die Naherholung.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Sicherstellung einer ständigen Wasserführung des Alten Angerbaches
2. die naturnahe Pflege der Grünflächen in Teilbereichen entlang des Angerbaches im Biegerpark durch einmalige Mahd im September
3. der Verzicht auf den weiteren Ausbau von Erholungsanlagen
4. die Umwandlung überalterter Pappelbestände und ihr Ersatz durch standortgerechte einheimische Laubholzarten
5. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus.

## 1.2.45 Schutzgegenstand:

**Remberger See und umliegende Bereiche**

südlich des Altenbrucher Dammes, nördlich der Remberger Straße in Huckingen.

Flächengröße	45.1	6,4 ha
	45.2	11,6 ha

insgesamt 18,0 ha

Das Gebiet umfaßt:

- zum Teil extensives Grünland sowie kleinflächig als Ackerland genutzte oder brachliegende Niederungs- und Niedermoorbereiche unter Grundwassereinfluß und zum Teil offene Wasserflächen
- den Baggersee, der teilweise wieder verfüllt wird und dessen umliegende Bereiche
- einen kleinen Laubwaldbestand.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 2.23 und 3.12.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 45.1 Ziffern:	3.2	lfd. Nr. 43
	4.1	lfd. Nr. 111
	4.6.2	lfd. Nrn. 15 und 20
	4.6.7	lfd. Nr. 134
	4.9	lfd. Nrn. 26.2

für 45.2		
Ziffern:	3.2	lfd. Nr. 43

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- der artenreichen Feuchtgebietsflora mit zum Teil seltenen Pflanzengesellschaften und -arten
- der Gewässer als Laichbiotope für zahlreiche zum Teil gefährdete Amphibienarten sowie als Lebensraum einer artenreichen Insektenfauna
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 42)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz sowie für das Naturerleben und die Erholung

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Gehölzbestände und der Gewässerränder.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Sicherstellung einer ständigen Wasserführung des Alten Angerbaches
2. die Sperrung einzelner Uferabschnitte des Sees gegen Betreten
3. die Umwandlung überalterter Pappelbestände und Ersatz durch standortgerechte einheimische Laubgehölze.

## 1.2.46 Schutzgegenstand:

**Ehingen und Ehinger Berge**

nördlich der Krefelder Straße (B 288), südlich des Rheindeiches, östlich Mündelheim, westlich der Manesmann Röhren- und Hüttenwerke.

Flächengröße 49,93 ha

Das Gebiet umfaßt:

- mehrere Laubwaldf Flächen aus Eichen und sonstigen Laubhölzern mittleren bis hohen Alters
- einzelne im Waldgebiet verstreut liegende Gebäude und Gebäudekomplexe mit umliegenden Gärten, kleinen Grünland-, Acker- und Brachflächen
- die Aue des Goldackergrabens mit einem bachbegleitendem Gehölzsaum
- archäologische Bodendenkmäler: Gräberfeld, Siedlung - Vorgeschichte, Römerzeit - Mittelalter

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.46.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 3.1 lfd. Nrn. 50.1 - 50.3,  
51.1 - 51.2  
3.2 lfd. Nrn. 41.1 - 41.4,  
42.1 - 42.4  
4.6.5 lfd. Nr. 26  
4.9 lfd. Nrn. 28  
32.1 - 32.2

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt

- der Bedeutung des Waldes als Lebensraum einer seltenen Ameisenart

der Sicht- und Immissionsschutzfunktion der Waldflächen

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 50)

seines Potentials zur Verbesserung und Herstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz sowie den Sicht- und Immissionsschutz

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der Waldränder und der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen bis mittleren Bedeutung für das Naturerleben und seiner hohen bis mittleren Nutzbarkeit für die Naherholung.

**A. Verbot:**

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen in der Niederung des Goldackergrabens vorzunehmen.

**B. Gebot:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus.

## 1.2.47 Schutzgegenstand:

Mündelheimer Rheinbogen

Rheinvorland sowie binnendeichs gelegene landwirtschaftliche Bereiche

um Mündelheim und Serm.

Flächengröße 819,00 ha

Das Gebiet umfaßt:

- periodisch überflutete Rheinauenbereiche, die nördlich der Krefelder Straße überwiegend als Acker ansonsten als Grünland genutzt werden
- binnendeichs gelegene, überflutungsfreie Auen- und Niederterrassenbereiche mit intensiver ackerbaulicher Nutzung
- wenige kleine Grünlandflächen, Teiche, Obstwiesen, Baumreihen, Einzel- und Kopfbäume, Hecken, Einzelgehölze, Gehölzgruppen und -streifen in der Nähe von Hofanlagen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Entwicklungsräume 2.21 und 2.22.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24, 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	2.1	lfd. Nrn.	25, 27, 28
	3.1	lfd. Nr.	56
	4.1	lfd. Nrn.	128 - 130, 151
	4.3	lfd. Nr.	25
	4.6.1	lfd. Nr.	21 - 29
	4.6.2	lfd. Nrn.	22, 33
	4.6.3	lfd. Nrn.	42 - 45, 51 - 52
	4.6.4	lfd. Nr.	3
	4.6.5	lfd. Nrn.	26 - 28, 30 - 33, 36
	4.6.7	lfd. Nrn.	139 - 140, 143 - 144, 147 - 148, 161 - 163, 166 - 167, 170 - 171, 173, 175 - 177, 179, 181 - 186, 188 - 194
	4.6.8	lfd. Nrn.	63 - 64, 66, 68 - 76, 81 - 83, 91 - 94
	4.8	lfd. Nrn.	7, 8
	4.9	lfd. Nrn.	29, 30.1, 30.2, 31, 33.2, 34, 35, 37 - 40, 42

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- der Bedeutung der Wegränder, Böschungen und Deiche im Rheinvorland als Standorte einer krautreichen Vegetation mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- der Bedeutung des Rheinvorlandes als Nahrungs- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche zum Teil gefährdete Vogelarten
- der Bedeutung des Teiches am Holtumer Hof als Laichbiotop zahlreicher zum Teil gefährdeter Amphibienarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 48 und 57)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, das Naturerlebnis und die Erholung, den Sicht-, Immissions- und Erosionsschutz.

**A. Verbot:**

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen im Rheinvorland vorzunehmen.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Erhaltung der Überschwemmungsdynamik
2. die fachgerechte Pflege der Obstwiesen
3. der Ersatz abgängiger Obstbäume durch entsprechende Neupflanzungen.

## 1.2.48 Schutzgegenstand:

**Ungelsheimer Graben, "Über dem Bruch"**

zwischen Hüttenheim im Norden, Ungelsheim im Osten und dem Holtumer Hof im Süden sowie Schutzpflanzung zwischen dem Mannesmann Röhrenwerk und der Krefelder Straße (B 288).

Flächengröße	48.1	45,50 ha
	48.2	19,70 ha
insgesamt		65,20 ha

Das Gebiet umfaßt:

- den Ungelsheimer Graben
- die Bachniederung mit zahlreichen Gehölzstreifen, Baum- und Kopfbaumreihen und Einzelbäumen
- Laubwaldflächen aus Pappeln, Weiden und sonstigen Laubholzarten junger bis mittlerer Altersstruktur
- eine Brachfläche, Grünland- und Ackerflächen in der Niederung
- zum Teil parkartig gestaltete Bereiche und eine Ackerfläche auf der Niederterrasse.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.45.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24, 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 48.1

Ziffern:	3.2	lfd. Nrn.	44 - 46
	4.2	lfd. Nrn.	12.1, 12.2
	4.6.3	lfd. Nr.	38
	4.6.7	lfd. Nr.	153

für 48.2

Ziffern:	2.1	lfd. Nr.	26
	3.2	lfd. Nrn.	50.1, 50.2
	4.1	lfd. Nr.	152
	4.3	lfd. Nrn.	23.2, 23.3
	4.6.2	lfd. Nr.	23
	4.6.3	lfd. Nr.	46
	4.6.5	lfd. Nr.	34
	4.6.7	lfd. Nr.	172
	4.6.8	lfd. Nrn.	75, 76
	4.8	lfd. Nr.	9
	4.9	lfd. Nr.	36.1

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- der Bedeutung der Kopfbaumbestände und der Waldfläche am Graben nördlich des Holtumer Hofes als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher u.a. einer gefährdeten Vogelart

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 55)

seiner Bedeutung als Ergänzungsfläche zum benachbarten Naturschutzgebiet Sittertskamp und zu dem LB südlich der Holtumer Mühle

der Bedeutung der Waldstreifen und der Gehölzbestände für den Sicht- und Immissionsschutz

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 51)

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz sowie für das Naturerlebnis und die Erholung

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente

der Terrassenkante als prägender Landschaftsteil

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren Bedeutung für das Naturerleben und seiner hohen bis mittleren Nutzbarkeit für die Erholung in einem zum Teil dicht besiedelten Umfeld.

**A. Verbot:**

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen in der Niederung des Ungelsheimer Grabens vorzunehmen.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus
2. die Sicherstellung einer ständigen Wasserführung des Ungelsheimer Grabens
3. die Umwandlung überalterter Pappelbestände und ihr Ersatz durch standortgerechte einheimische Laubholzarten
4. die Erhaltung der Feuchtwiesen
5. die Sperrung von Wegen und Zufahrten.

## 1.2.49 Schutzgegenstand:

**Verlauf des Angerbaches sowie Niederung des Alten Angerbaches und des Bruchgrabens**

zwischen der Mündelheimer Straße und dem Remberger See im Norden und der Krefelder Straße (B 288) im Süden, in Huckingen.

Flächengröße 64,37 ha

Das Gebiet umfaßt:

- zwei Bachläufe
- einige Hofanlagen
- überwiegend Grünlandflächen, zum Teil auch Ackerflächen und eine Brachfläche
- zahlreiche Gehölzstreifen und -gruppen, Baumreihen und -gruppen sowie Kopfbäumebestände
- archäologische Bodendenkmäler: Burg/Wasserburg 'Haus Böckum' - Mittelalter.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.44.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.2 lfd. Nrn. 11.2, 11.3, 13.1, 13.2, 14.1, 14.2, 15  
 4.3 lfd. Nr. 21.2  
 4.6.2 lfd. Nr. 21  
 4.6.7 lfd. Nr. 152  
 4.6.8 lfd. Nr. 65  
 4.9 lfd. Nrn. 26.3 - 26.7

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- der artenreichen Ufervegetation und Gehölzbestände
- des Vorkommens seltener Säugetierarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 53)

der Bedeutung der Gehölzbestände für den Sicht- und Immissionsschutz

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz sowie für das Naturerlebnis und die Erholung

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente

der Terrassenkante als prägender Landschaftsteil

der relativ naturnahen Ausprägung der Bachniederung

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner mittleren Bedeutung für das Naturerleben  
und seiner mittleren Nutzbarkeit als siedlungsnaher Erholungsraum.

**A. Verbot:**

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. Erstaufforstungen in der Aue des Bruchgrabens und des Alten Angerbaches vorzunehmen.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Umwandlung überalterter Pappelbestände und Ersatz durch standortgerechte einheimische Laubholzarten
2. die Sicherstellung einer ständigen Wasserführung des Bruchgrabens und des Alten Angerbaches
3. die naturnahe Pflege der Wildblumenwiese zwischen dem Neuen Angerbach und dem Bruchgraben durch einmalige Mahd im September
4. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus.

## 1.2.50 Schutzgegenstand:

**Büscherhof**

Flächen westlich und südlich des Rahmersees  
östlich der geplanten BAB 59 n.

Flächengröße 18,45 ha

Das Gebiet umfaßt:

- überwiegend ackerbaulich, in den Auen des Rahmer Baches als Grünland genutzte Flächen
- ein Teilstück des Rahmer Baches mit bachbegleitender Baumreihe.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 5.14.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.9 lfd. Nr. 27.1

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der hohen strukturellen Vielfalt in Teilbereichen

seines Potentials zur Herstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Immissions- und Sichtschutz sowie für das Naturerlebnis und die Erholung.

## 1.2.51 Schutzgegenstand:

**landwirtschaftliche Bereiche "Kesselsberg", "An der Büschergasse", "Flieschmacher", "Steinwerth"**

östlich und westlich der geplanten BAB 59 n, nördlich und südlich der Krefelder Straße (B 288), nördlich der Stadtgrenze zu Düsseldorf in Rahm.

Flächengröße	51.1	46,10 ha
	51.2	4,95 ha
	51.3	82,81 ha
insgesamt		133,86 ha

Das Gebiet umfaßt:

- ausgedehnte, intensiv ackerbaulich genutzte Bereiche
- einzelne Wirtschaftsgebäude am Haus Böckum
- wenige Einzelgehölze und Gehölzstreifen entlang von Wirtschaftsweegen und einer Terrassenkante.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Teil des Entwicklungsraumes 2.24.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

für 51.1 keine

für 51.2 keine

für 51.3

Ziffern: 4.6.1 lfd. Nrn. 30 - 32  
 4.6.3 lfd. Nr. 47  
 4.6.7 lfd. Nrn. 156, 157,  
 197  
 4.6.8 lfd. Nr. 77

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Herstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für das Naturerlebnis und die Erholung, den Biotop- und Artenschutz sowie den Sicht- und Immissionsschutz

der Terrassenkante als prägender Landschaftsteil.

**B. Gebot:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Umwandlung überalterter Pappelbestände und ihr Ersatz durch standortgerechte einheimische Laubholzarten

## 1.2.52 Schutzgegenstand:

**Großenbaumer See, Rahmer See**

südöstlich der Buscher Straße, nördlich der Krefelder Straße (B 288), westlich des Siedlungsrandes von Großenbaum und Rahm.

Flächengröße 75,12 ha

Das Gebiet umfaßt:

- den von einem dichten Gehölzsaum umgebenen Großenbaumer See
- den Rahmer See mit zum Teil hohen Steilufern und schmalen Randzonen, die von einer offenen Pioniervegetation oder von jungen Gehölzstreifen eingenommen werden
- den von einem Gehölzstreifen gesäumten Verlauf des Rahmer Baches
- kleinere Acker-, Bach- und Grünlandflächen in der Bachaue
- einzelne von Gärten umgebene Gebäude.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen Teil des Entwicklungsraumes 1.1.47.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 2.1 lfd. Nr. 24  
 4.6.3 lfd. Nr. 39  
 4.6.7 lfd. Nrn. 149, 154  
 4.9 lfd. Nrn. 27.2, 27.3

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop zahlreicher zum Teil gefährdeter Vogelarten
- seiner Bedeutung als Ergänzungsfläche zu dem LB Insel im Rahmer See

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 54)

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

seines Potentials zur Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz sowie den Sicht- und Immissionsschutz

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der gliedernden und belebenden Gehölzbestände und Gewässerränder

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen bis mittleren Bedeutung für das Naturerleben und seiner hohen bis mittleren Nutzbarkeit als siedlungsnaher Erholungsraum.

**A. Verbot:**

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. das Angeln an einem Abschnitt des Westufers des Rahmer Sees.

Der von den Angelverbot betroffene Uferabschnitt wird in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

**B. Gebote:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Sperrung einzelner Uferzonen am Rahmer See gegen Betreten durch geeignete Maßnahmen
2. die natürliche Entwicklung dieser Uferzonen
3. die Umwandlung überalterter Pappelbestände und ihr Ersatz durch standortgerechte einheimische Laubholzarten.

**C. Unberührt von den Verboten unter Ziffer 1.2 und dem o. g. Verbot und den o. g. Geboten bleiben:**

1. das Befahren der Gewässer und das Tauchen im Rahmen der Erholung und des Wassersports.

**D. Ausnahmen:**

1. die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 10 für das Errichten von Bootsstegen und Einrichtungen für den Wassersport.

## 1.2.53 Schutzgegenstand:

**landwirtschaftliche Flächen in Rahm-Ost**

nordöstlich der Angermunder Straße, westlich der Stadtgrenze zu Düsseldorf, in Rahm.

Flächengröße 13,24 ha

Das Gebiet umfaßt:

- Acker- und Grünlandflächen
- zwei Hofanlagen mit großen Gärten
- ein Teilstück des Rahmer Baches
- zahlreiche Baumgruppen und Gehölzstreifen im Grünlandbereich und am Bach.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.48.

Es wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.9 lfd. Nr. 27.4

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a) und b) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner zum Teil hohen strukturellen Vielfalt
- des gut ausgeprägten Waldrandes entlang der Stadtgrenze

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Gehölzbestände und Waldränder

der naturnahen Ausprägung des Bachtals.

**C. Unberührt von den Verboten unter der Ziffer 1.2 bleiben:**

1. die Realisierung des im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Zieles Wohnsiedlungsbereich nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

## 1.2.54 Schutzgegenstand:

**"Heidberg" und "Sermer Wald"**

nördlich und südlich der Krefelder Straße (B 288) in Ungelsheim.

Flächengröße	54.1	11,92 ha
	54.2	3,90 ha
	54.3	44,10 ha
insgesamt		59,92 ha

Das Gebiet umfaßt:

- drei Waldgebiete aus überwiegend Eichen-Birkenwald mit eingesprengten Parzellen aus Kiefer, Bergahorn und Roteiche mittlerer bis hoher Altersstruktur sowie junge bis alte Buchen- und Eichenbestände auf der leicht hügeligen Niederterrassenplatte
- einzelne Gebäude und umliegende Gärten im nördlichen Bereich
- Ackerflächen, Grünland, Sonderkulturen und eine Hofanlage mit einer Obstwiese nördlich des Sermer Waldes.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.49.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24 und 25 Landschaftsgesetz getroffen:

für 54.1  
Ziffern: 3.2 lfd. Nrn. 47, 48.1, 48.2

für 54.2  
Ziffer: 3.2 lfd. Nr. 49

für 54.3  
Ziffern: 2.2 lfd. Nr. 13  
3.2 lfd. Nr. 51

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) Landschaftsgesetz

1. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz

- seiner hohen strukturellen Vielfalt
- der lokalen Bedeutung des Sermer Waldes als Inselbiotop
- der Bedeutung des Sermer Waldes als Brut- und Nahrungsbiotop seltener Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 56)

der Bedeutung der Waldflächen für den Sicht- und Immissionsschutz

seiner Bedeutung für den Klimaausgleich

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der raumgestaltenden Wirkung der Waldränder

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seines hohen Erlebniswertes und seiner hohen Nutzbarkeit für die Naherholung.

**B. Gebot:**

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Erhalt einzelner Althölzer und Höhlenbäume über ihr Umtriebsalter hinaus